Nummer 31 — Berlin, 4. August 1917 — 27. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Mälzereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

[illegible]

[illegible]

[illegible] Schluß für Inserate: Montag [illegible]

Organisierte Arbeiterinnen.

Nach einer Zusammenstellung in der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung" hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder in den Gewerkschaften von 221 071 am 30. Juni 1914 auf 226 105 am 31. März 1917, also um 5034 erhöht. Zum erstenmal hat sie den Stand bei Kriegsbeginn überschritten, steht damit allerdings noch unter der Zahl von 1913, die im Jahresdurchschnitt 230 347 betrug.

Vom Anfang an gingen während des Krieges die Mitgliederziffern in den Gewerkschaften zurück, und zwar nicht nur die der männlichen Mitglieder, von denen viele zum Heeresdienst eingezogen wurden, sondern auch die der weiblichen. Den tiefsten Stand erreichte die Zahl der organisierten Frauen am 31. Dezember 1915. Von da ab schritt die Zunahme langsam fort. Ueber den Anteil der einzelnen Organisationen an der Zahl organisierter Arbeiterinnen zur Zeit des niedrigsten Mitgliederstandes, beim letzten Zählungstermin und kurz vor Ausbruch des Krieges gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Es hatten weibliche Mitglieder am:

	30. Juni 1914	31. Dezbr. 1915	31. März 1917
Bäcker und Konditoren	4 071	2 466	2 346
Bergarbeiter	—	—	334
Brauerei- und Mühlenarbeiter	1 481	1 110	1 113
Buchbinder	15 968	10 722	11 355
Buch- u. Steindruckereihilfsarb.	8 324	4 517	4 359
Bureauangestellte	455	794	1 256
Fabrikarbeiter	26 048	18 970	24 829
Fleischer	324	905	742
Friseurgehilfen	2	3	1
Gärtner	16	6	3
Gastwirtsgehilfen	1 015	470	273
Gemeindearbeiter	1 707	1 965	3 676
Glasarbeiter	900	360	585
Glaser	5	3	1
Handlungsgehilfen	14 232	14 736	15 414
Hausangestellte	5 984	3 830	3 668
Holzarbeiter	7 569	5 770	9 961
Hutmacher	5 929	5 306	5 583
Kürschner	1 235	864	578
Landarbeiter	1 070	1 241	1 671
Lederarbeiter	2 068	1 745	1 890
Lithographen	22	10	12
Maler	6	24	127
Metallarbeiter	25 465	25 147	50 907
Porzellanarbeiter	3 394	2 217	2 149
Sattler und Portefeuiller	1 000	1 536	2 617
Schneider	8 463	7 416	8 633
Schuhmacher	8 315	5 884	6 417
Steinarbeiter	270	47	21
Tabakarbeiter	13 862	11 878	15 826
Tapezierer	185	163	325
Textilarbeiter	52 122	36 919	39 801
Töpfer	1	3	3
Transportarbeiter	9 533	7 763	9 629
Zusammen	221 071	174 732	226 105

Das Resultat der Zählung vom 31. März 1917 darf trotzdem nicht zu der Annahme veranlassen, als seien nun in den Gewerkschaften die größten Schwierigkeiten bezüglich der Organisierung der weiblichen Arbeitskräfte überwunden und als dürften wir erlahmen in der Werbearbeit für die Gewerkschaften in den Kreisen der Arbeiterinnen. Die Schwierigkeiten bestehen natürlich noch wie vor. Auf den ersten Blick sind sie erkennbar beim Vergleich der Ziffern der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder mit der großen Anzahl erwerbstätiger Frauen. Noch deutlicher treten sie in Erscheinung, wenn man die Zahlen der seit Kriegsbeginn in die Gewerkschaften eingetretenen Arbeiterinnen den Mitgliederziffern und den Zunahmen gegenüberstellt. Insgesamt traten seit dem 30. Juni 1914 bis zum 31. März 1917 **192 033 Frauen** den Organisationen als Mitglieder bei. Trotzdem haben wir nach dreijähriger Werbetätigkeit **nur 5034** weibliche Mitglieder mehr in den Gewerkschaften.

Nicht alle Verbände haben übrigens Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. In 19 Organisationen waren am letzten Zählungstermin insgesamt 32 175 weibliche Mitglieder weniger vorhanden als vor dem Kriege. Auch in diesen Verbänden hat die Werbetätigkeit nicht geruht, sind doch auch hier 40 476 Frauen inzwischen neu eingetreten. Allerdings ist der Rückgang in diesen Verbänden vielfach auf schlechte Konjunktur infolge Rohstoffmangels zurückzuführen. Immerhin hätte bei richtiger Wertung der gewerkschaftlichen Arbeit während des Krieges der Rückgang kein so großer sein dürfen.

Auch in den 15 Verbänden, die an weiblichen Mitgliedern zugenommen haben, entspricht der Gewinn nicht den Leistungen und keineswegs der entfalteten Werbetätigkeit. Wenn wir uns aber alle die Schwierigkeiten vor Augen halten, unter denen gegenwärtig die Frauen zu leiden haben und alle die Momente berücksichtigen, die die erfolgreiche Werbetätigkeit zur Gewinnung weiblicher Mitglieder für die Gewerkschaften erschweren, so müssen wir doch zu der Ueberzeugung kommen, daß die Zunahme der Mitgliederziffer während des Krieges ein untrügliches Zeichen dafür ist, daß der Gedanke von der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation unter den Arbeiterinnen doch immer mehr an Ausdehnung gewinnt, wenn es mit seiner Verbreitung auch nur langsam geht. Die gegenwärtige Zeit ist weniger als jede andere angetan, Solidaritätsgefühl bei den Frauen zu wecken. Deutlich kommt dies zum Ausdruck beim Lebensmitteleinkauf und bei der Besorgung der andern Gebrauchsgegenstände. Mehr als je lassen die Menschen heute alle Rücksichten gegen andre beiseite. Ohne Stoßen und Schieben und andre unangenehmen Dinge geht es z. B. nicht ab, wenn nach Lebensmitteln angestanden wird. Verständlich ist das, ebenso, daß infolge der langen Kriegszeit mit ihrem Mangel an so vielen notwendigen Dingen des täglichen Bedarfs, der aus verschiedenen Gründen nicht von allen gleichmäßig gefühlt wird, der Egoismus immer weitere Kreise erfaßt und Unaufrichtigkeit selbst gegen gute Bekannte an der Tagesordnung ist. Ganz naturgemäß treten sich diese Charaktereigenschaften besonders unter dem weiblichen Teil der Bevölkerung aus, weil ihnen ja die Heranschaffung der Nahrungsmittel obliegt. Egoismus aber ist noch ein stärkeres Hindernis gegen die Ausbreitung des Organisationsgedankens als Gleichgültigkeit und Unkenntnis, denn die Zugehörigkeit zur Organisation erfordert allein schon durch die damit verbundene regelmäßige Beitragszahlung bis zu einem gewissen Grade die Einsicht, daß der einzelne in seinem Interesse und im Interesse der Gesamtheit zunächst Opfer bringen muß, wenn Erfolge erzielt werden sollen.

Die Erfolge gewerkschaftlicher Organisation treten aber gerade in der gegenwärtigen Zeit nicht so für alle Oeffentlichkeit in Erscheinung als zu andern Zeiten. Auch fallen sie nicht so wie sonst ins Gewicht. Vergessen wird auch, daß nur der gewerkschaftliche Zusammenschluß in der ersten Kriegszeit, bei der damals herrschenden großen Arbeitslosigkeit, das Sinken der Löhne verhindert oder doch erheblich eingeschränkt hat. Augenblicklich freilich brauchen die auf Erwerbsarbeit angewiesenen Frauen und Männer im allgemeinen nicht besorgt zu sein, daß ihnen die Löhne gekürzt werden. Dagegen schützt sie die Knappheit an brauchbaren Arbeitskräften. Diese hat auch in einer ganzen Reihe von Fällen zu Lohnaufbesserungen Veranlassung gegeben, ohne daß die Organisation eingreifen mußte. Im allgemeinen aber mußte auch während des Krieges, und zwar bis in die neueste Zeit hinein, um Lohnaufbesserungen, Teuerungszulagen und anderes schwer gekämpft werden, ganz besonders um Aufbesserungen für die weiblichen Arbeitskräfte. Das alles kommt aber immer nur einem verhältnismäßig kleinen Teil der Arbeiterschaft zum Bewußtsein, zumal auch das Versammlungsleben gegenwärtig starke Einschränkungen erfahren hat. Größere Lohnkämpfe, die zu Aussperrungen durch die Unternehmer führten oder Massenentlassungen in greifbare Nähe rückten, haben während des Krieges nicht stattgefunden. Nur diese aber konnten bisher die gleichgültigen arbeitenden Personen in ihrer Mehrzahl für den gewerkschaftlichen Zusammenschluß interessieren.

An die Zustände, die nach dem Kriege eintreten werden, denken auch die wenigsten unter den arbeitenden Frauen, und soweit sie daran denken, hoffen viele, dann dem Zwange der außerhäuslichen Erwerbsarbeit entrinnen zu können. Die Zukunftsaussichten geben also auch keine besondere Anziehungskraft zur Heranziehung der Frauen und Mädchen zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß ab.

Die allergrößten Hinderungsgründe sind aber doch die zeitlichen Einwirkungen, denen jeder einzelne unterliegt, und denen ganz besonders die Angehörigen von Kriegsteilnehmern ausgesetzt sind. Sie haben auch viel weniger Zeit übrig als sonst, allein schon deswegen, weil der Einkauf von Lebensmitteln jetzt viel umständlicher und zeitraubender als früher ist.

Andererseits gibt es auch noch immer ungeheuer viele Frauen, die da meinen, für sie habe die Organisation keinen Zweck. Deswegen muß die Agitation fortgesetzt mit aller Energie betrieben werden, die Organisierung der Arbeiterinnen ist notwendig in **ihrem eigenen** Interesse und zu dem Zwecke, für die **Gesamtheit** der Arbeitskräfte bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die Zahlendifferenz zwischen **organisierten** und **beschäftigten** Frauen ist eine sehr große, alle Gewerkschaftsmitglieder haben die Pflicht, dafür zu wirken, daß diese Zahlendifferenz immer kleiner wird.

Die Gewerkschaftsvorstände zur Neuordnung.

In den Tagen vom 24. bis 26. Juli tagten im Berliner Gewerkschaftshause die Vorstände der freien Gewerkschaften; sie erledigten dabei, wie üblich, eine große Anzahl gewerkschaftlicher Verwaltungsfragen, nahmen aber auch Stellung zu den die gewerkschaftlichen Interessen berührenden Tagesfragen.

Die Berichte der einzelnen Vorstandsvertreter lauteten außerordentlich ermutigend. Besonders wurde rühmend hervorgehoben, welche Anziehungskraft die Gewerkschaften, deren Leistungen nach allen Seiten jede Erwartung übersteigen, auch in der jetzigen Zeit ausüben. Auch die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeiter treten fast restlos wieder den Organisationen bei, so daß die Mitgliederzahlen eine sehr erfreuliche Aufwärtsbewegung zeigen.

Die Gewerkschaftsvertreter nahmen auf Antrag Legien zunächst Stellung zur **Friedensfrage** durch Annahme der folgenden schon mitgeteilten Entschließung:

> Die Gewerkschaften Deutschlands begrüßen es mit großer Freude, daß der Deutsche Reichstag durch seinen Beschluß vom 19. Juli sich im Namen des deutschen Volkes für einen Verständigungsfrieden erklärt hat. In der Gesamtheit der Arbeiterbevölkerung, deren Interessen die Gewerkschaften vertreten, findet der Wille zur schnellen Beendigung des Krieges durch Verständigung der Völker nicht nur einmütige Zustimmung, die Arbeiter Deutschlands sind auch bereit und entschlossen, mehr noch wie schon seither ihre Kräfte für die baldige Erreichung dieses Zieles einzusetzen.

Zur **Neuorientierung Deutschlands** im Innern gelangte folgende Entschließung zur Annahme, die als Meinungsäußerung der Vertrauensleute von mehreren Millionen Arbeitern ebenfalls auf allgemeine Beachtung Anspruch machen kann.

> Die Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände vertritt in der Frage der innerpolitischen Neugestaltung im Deutschen Reich die Auffassung, daß diese längst notwendigen und zum Teil auch von der Reichsregierung zugesagten Reformen nicht länger mehr verzögert werden dürfen.
>
> Insbesondere erachtet sie die Einführung eines mit den Beschlüssen der Volksvertretung im Einklang stehenden Regierungssystems und die Einführung eines wirklich demokratischen Wahlrechts für alle einzelstaatlichen Landtage sowie für alle Gemeinden als die dringendste Voraussetzung für eine gesunde innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung, die allein das deutsche Volk befähigt, die verwüstenden Wirkungen des Krieges bald zu überwinden.
>
> Nicht minder erwartet die Konferenz, daß diese innerpolitische Neuorientierung zu einer **Sozialgesetzgebung** führt, die der deutschen Arbeiterklasse die volle Gleichberechtigung im wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben, sowie den sozialen

[illegible] zur ungehinderten Teilnahme an der kulturellen Entwicklung des Volkes gewährleistet [illegible]. Angesichts dieser vorliegenden [illegible] werden [illegible]

[illegible] jene Verordnungen [illegible] den gewerkschaftlichen Organisationen die Erfüllung ihrer Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen, [illegible]. Die Verordnungen verstoßen gegen den § [illegible] des Gesetzes betreffend den [illegible] und sind nicht zu vereinbaren [illegible] Erklärungen, wonach den Gewerkschaften auch unter dem Belagerungszustand weitgehendste Bewegungsfreiheit gesichert werden soll.

Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, alsbald mit den zuständigen Regierungsstellen in Verhandlung zu treten, um eine Aufhebung jener Verordnungen herbeizuführen, und erklärt, daß die Aufhebung des Belagerungszustandes [illegible], damit endlich das [illegible] Vereins- und Versammlungsrecht wieder ungehindert ausgeübt werden kann.

Die unfähige Preisregelung für Gemüse und Obst.

Von Robert Leinert.

S. A. K. Wir haben ein wunderschön ausgestaltetes System für die Verbrauchs- und Preisregelung von Gemüse und Obst. Unter Aufsicht des Kriegsernährungsamtes besteht in Berlin die Reichsstelle für Obst und Gemüse, bei der [illegible] die Fehler des [illegible] Gemüse- und Obsthandel nicht nachzumachen, sondern zu beseitigen. Sie hat Landes-, Provinzial-, Bezirks- und Kreisstellen für Gemüse und Obst errichtet. [illegible] Preiskommissionen [illegible]

[illegible]

nach höheren Preisen bei ihren Nachbarn und Freunden willig [illegible], so daß aus einer solchen „Hamsterfahrt" [illegible] gutes Geschäft heraus[illegible].

[illegible]

[illegible] durch ihre Versteuerung in der Preisbildung [illegible] gemacht werden konnte. Sie mußte aber einheitliche Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise festsetzen. Aus den Erfahrungen des Vorjahres mußte sie wissen, daß [illegible] höhere Kleinhandelspreise [illegible] ehrbare Handel des Gewinns wegen sein Gemüse in jede Stadt bringt. Ein Wettlaufen um die höchsten Preise ist entstanden, der die Verbraucher empört und den Händlern und Erzeugern die Taschen füllt. Die glänzende Organisation führte also zur maßlosen Verteuerung der Erzeuger und Händler. Einer von beiden sackt doch das Geld ein, wenn z. B. Erbsen, Kirschen, Erdbeeren, Tomaten, Kohlrabi, Zwiebeln usw. das Drei- bis Fünffache des Preises vom Vorjahre kosten. Ob da einmal der Händler vom Erzeuger oder umgekehrt übers Ohr gehauen wird, ist gleichgültig. Sie sind die Wucherer und wer der größte ist, mögen beide unter sich ausmachen. In jedem Falle ist der Verbraucher der Geschorene. Das hat die Reichsstelle allein mit ihrer Preisregelung fertig gebracht. Die Verbraucher mit Gemüse und Obst zu versorgen, das hat sie nicht erreicht.

Mit der vorgeschriebenen Preisregelung ist absolut nichts anzufangen. Die Reichsstelle hat für Frühgemüse Richtpreise festgesetzt und für die Gestaltung der Groß- und Kleinhandelspreise Richtlinien aufgestellt, nach denen sich aber niemand richtet. Wollte die Reichsstelle etwas erreichen, dann mußte die Preisgestaltung unter allen Umständen einheitlich und für Erzeuger, Groß- und Kleinhandel von einer Stelle aus an einem Tage erfolgen. Statt dessen können von den Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen verschiedenartig hohe Preise für Erzeuger festgesetzt werden, was zur Folge hat, daß ein Großhändler, weil er nicht alle Preisveröffentlichungen im ganzen Reiche lesen kann, absolut nicht weiß, ob ihm zu hohe oder richtige Preise abgefordert sind.

Der Erzeuger darf keine anderen Preise als die Erzeugerhöchstpreise fordern, ob er an einen Groß- oder Kleinhändler oder an Verbraucher am Orte der Erzeugung im Großen oder Kleinen verkauft, oder seine Waren mit der Bahn versendet. Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff. Nur dann kann der Erzeuger den Großhandels- oder Kleinhandelspreis fordern, wenn er seine Waren auf eigene Rechnung und Gefahr weiter als bis zur nächsten Verladestelle versendet und am Bestimmungsorte unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher veräußert. Das bedeutet also, daß am Erzeugungsorte nie ein höherer als der Erzeugerpreis gefordert werden darf, einerlei ob ein Großhändler, Kleinhändler oder Verbraucher der Käufer ist. Diese Bestimmung steht aber [illegible] nur auf dem Papier! Kleinhändler und Verbraucher kennen sie gar nicht und zahlen dem Erzeuger ruhig die geforderten höheren Preise. Es ist z. B. üblich, daß Verbraucher auf Spargelplantagen selbst einkaufen. In Friedenszeiten nahm der Plantagenbesitzer stets die üblichen Ladenpreise. Nun mußte er zum Erzeugerpreise verkaufen. Dadurch entging ihm ein Mehrverdienst. In einem Falle sagte der Besitzer, er verkaufe überhaupt nicht mehr an Einzelne, sondern gebe alles an Großhändler ab. Da bestimmte der Magistrat der Stadt, daß seine Einwohner keinen Spargel erhalten würden und schloß mit dem Besitzer einen Vertrag ab, wonach der Magistrat als Großhändler den Spargel kaufte und den Besitzer beauftragte, ihn auf der Plantage zum Kleinhandelspreis zu verkaufen. Durch diese Umgehung der Verordnung wurde der Erzeuger zum Kleinhändler, ohne daß er dem Magistrat Rechnung legte. [illegible] die Einwohner der Stadt [illegible] Spargel bekommen, [illegible]. Wäre allgemein bekanntgegeben, daß am Ort der Erzeugung nur Erzeugerpreise gelten, so konnte der Gewinn nicht in die Tasche des Erzeugers fließen.

Die Reichsstelle hat aber noch einen weiteren Fehler gemacht. Sie hat bestimmt, daß die festgesetzten Erzeugerpreise von ihr genehmigt werden müssen. Sie erteilte die Genehmigung im voraus, wenn die Richtpreise nicht um 10 Proz. mehr oder weniger überschritten wurden. Wenn sie daran festgehalten hätte, wäre es noch gut gegangen. Aber da bestimmte sie plötzlich, daß die Preisfestsetzungsstelle berechtigt sein sollte, für die Zeit von 14 Tagen nach dem Erscheinen der Waren auf dem Markte die Richtpreise um 50 Proz. zu überschreiten. Das brachte alles durcheinander. In jedem Bezirk fast wurden 50 Proz. [illegible] festgesetzt; in dem einen [illegible] hohe Preis am [illegible] dem anderen am [illegible] [illegible] in vielen lange leerstehenden Läden plötzlich Gemüsegeschäfte mit wenig Waren aber riesigen Verdiensten.

[illegible] wurde [illegible] durch die weitere Bestimmung, daß die Groß- und Kleinhandelspreise von den Kommunalverbänden festzusetzen sind. Setzte die Bezirks- oder Provinzialstelle den Erzeugerpreis am 1. Juli fest, so dauerte es erst mehrere Tage, ehe die Kommunalverbände davon Kenntnis erhielten. Diese beriefen dann die Preisprüfungsstelle, was auch nicht an demselben Tage erfolgen konnte. Nachdem diese Stelle die Preise begutachtete, beschloß der Magistrat über die Preise, und wenn dann dem Publikum bekanntgegeben wurde, welche Groß- und Kleinhandelspreise bestehen, hatte inzwischen die Bezirksstelle schon wieder niedrigere Preise für Erzeuger festgesetzt, weil die Frist für die Geltung der höheren Preise abgelaufen war. Ehe dann die niedrigen Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden konnten, war das Publikum in unerhörter Weise ausgebeutet. Sobald aber niedrigere Preise festgesetzt werden mußten, verschwand das Gemüse ganz. Die Folge war, daß die Städte, um einem Ausbruch der Empörung vorzubeugen, die Kleinhandelspreise wieder erhöhten, damit der Handel wieder ein Interesse an der Zufuhr hatte. Ueber die Riesengewinne der Händler regten sich wieder die Erzeuger auf und suchten auf jede erdenkliche Weise durch Nebenspesen etwas von dem Raub aus den Taschen der Konsumenten abzubekommen.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß der Reichsstelle die Schuld an den unglaublichen Zuständen beizumessen ist. Sie mußte an der einmal festgestellten Preisgestaltung festhalten, um Stetigkeit zu erzielen. Sie hat aber die Erzeuger und Händler mit ihrer Preispolitik begünstigt, die, nachdem sie einmal so hohe Preise erhalten, nun dieses Wuchergeschäft fröhlich fortsetzen und sich den Teufel um die Reichsstelle scheren. Die Richtpreise der Reichsstelle waren von vornherein so hoch, daß die Erzeuger vollauf zufrieden sein konnten, denn es waren für sie Preise festgelegt, die im Vorjahre z. T. Kleinhandelspreise waren und in dieser Höhe schon Erbitterung bei den Konsumenten auslösten. Das Verfahren der Reichsstelle fordert den allerschärfsten Widerspruch heraus. Es ist keine Zeit mehr zu verlieren. Hier muß sofort eingegriffen werden und zwar durch Festsetzung von dauernden und einheitlichen Höchstpreisen für Erzeuger, Groß- und Kleinhändler. Dann weiß jeder, woran er ist, einerlei wo er wohnt.

Korrespondenzen.

Aschaffenburg. Auch mit der Bavaria-Brauerei wurde eine Verständigung erzielt, durch die der Tarifvertrag bis 30. September 1918 verlängert wurde. Der Betrieb zahlt im ganzen ab 1. Juli d. J. eine Teuerungszulage von 7,50 Mk. pro Person und Woche. Jugendliche sind in diesem Betriebe nicht beschäftigt. In allen übrigen Punkten bewilligte dieser Betrieb dieselben Zuschläge wie die Bayerische Aktienbierbrauerei, über die wir in Nr. 29 dieser Zeitung vom 21. Juli 1917 berichteten.

Als Ausgleich gegenüber der Aktienbierbrauerei, wo die Kollegen 8,50 Mk. Teuerungszulage erhalten, haben die Kollegen in der Bavariabrauerei täglich eine halbe Stunde weniger Arbeitszeit.

Augsburg. Die Gesellschaftsbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Teuerungszulage von 3 Mk. pro Woche für männliche Arbeiter, 2 Mk. für die Frauen und 1 Mk. für Jugendliche unter 17 Jahren, mit Ausnahme der Lehrlinge. Die Ueberstundensätze sollen den in den übrigen Brauereien Augsburgs gezahlten gleichgestellt werden.

Augsburg. Der Verein Augsburger Brauereien bewilligte nach Antrag der Zahlstelle auf Erhöhung der Teuerungszulagen eine solche von 3 Mk. pro Woche für die männlichen Arbeiter und 1 Mk. für die Jugendlichen unter 17 Jahren. Lehrlinge nicht einbegriffen. Für die Frauen soll betriebsweise eine Regelung erfolgen.

Berlin. Die Teuerungszulage für die Arbeitnehmer der Groß-Berliner Brauereien soll demnächst wiederum erhöht werden. Zurzeit beträgt dieselbe für verheiratete männliche Arbeitnehmer bzw. für solche, die Familienvorstand sind oder einen eigenen Hausstand führen, pro Woche 12,50 Mk., für solche, die nicht Familienvorstand sind, 12 Mk. pro Woche und für weibliche Arbeitnehmer 6 Mk. pro Woche. Für jede geleistete Ueberstunde werden 25 Pf. Teuerungszuschlag gezahlt. Im Laufe der letzten Wochen wurde sowohl von den Kollegen in den Betrieben als auch von der Ortsverwaltung auf eine weitere Erhöhung der Teuerungszulage hingearbeitet. Die Arbeitgeber lehnten eine Erhöhung der derzeitigen Zulagen ab mit der Begründung, die Bierpreise seien von der Behörde derartig niedrig festgesetzt, daß die Brauereien nicht in der Lage seien, jetzt eine weitere Erhöhung der Teuerungszulage eintreten zu lassen. Weder die Kollegen in den Betrieben noch die Ortsverwaltung waren von diesem Bescheide befriedigt. Die Bemühungen zwecks Erlangung einer höheren Teuerungszulage nahmen daher auch ihren Fortgang.

Jetzt bringt der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend durch Anschlag in den Vereinsbetrieben folgendes zur Kenntnis der Arbeitnehmer:

„Bekanntmachung.

In Würdigung der derzeitigen Verhältnisse haben die dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend angehörenden Brauereien den Beschluß gefaßt, eine weitere, recht erhebliche Erhöhung der Teuerungszulage aller Arbeitnehmer in Kürze eintreten zu lassen.

Die dadurch für die Brauereien Berlins entstehende bedeutende Neubelastung ist von so schwerwiegender Bedeutung, daß sie nur getragen werden kann, wenn die Staatsregierung eine Erhöhung der derzeitig verordneten Bierpreise zugesteht. Diesbezügliche Verhandlungen sind bereits seit längerer Zeit im Gange und lassen erwarten, daß die berechtigten Anträge der Berliner Brauindustrie Genehmigung finden.

Sollte die Einwilligung der Regierungsorgane sich wider Erwarten hinauszögern, so wollen wir dennoch — um der Arbeiterschaft in dieser, für sie so wichtigen Frage unser verständnisvolles Entgegenkommen zu beweisen — die erhöhte Teuerungszulage bereits mit Freitag, den 10. August d. J., beginnend in Kraft setzen und von diesem Zeitabschnitt ab rückwirkend nachträglich zur Auszahlung bringen, sobald die Bierpreiserhöhung in Kraft tritt.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend.

gez.: Fincke. gez.: Jaeger."

Die Anträge der Kollegen und der Ortsverwaltung gingen schon längst dahin, den Arbeitnehmern eine Teuerungszulage von wöchentlich 20 Mk. zu bewilligen. Da der Verein der Brauereien von der Gewährung einer weiteren „recht erheblichen Erhöhung der Teuerungszulage" spricht, so ist anzunehmen, daß die Teuerungszulage in der Folgezeit in dieser Höhe gewährt wird. Damit hätte Hand in Hand zu gehen eine Erhöhung der Ueberstundenzuschläge und eine Erhöhung der Bezüge für weibliche Arbeitnehmer. Auch diese bevorstehende Erhöhung der Teuerungszulage verdankt ihre Entstehung dem planmäßigen Zusammenwirken der Mitglieder in den Betrieben und der Ortsverwaltung. Das dürfte für alle diejenigen, die der Organisation während der Kriegsdauer den Rücken gekehrt haben oder die der Organisation überhaupt noch fernstehen, ein Ansporn sein, sich zu überlegen, daß es ihre Ehrenpflicht ist, Mitglied der Organisation zu werden. Unsere Mitglieder in den Betrieben fordern wir auf, in diesem Sinne auf die Nichtorganisierten einzuwirken und sie der Organisation zuzuführen.

Breslau. Nach Mitteilung des Brauerei-Vereins von Breslau und Umgegend vom 21. Juli bewilligte derselbe für die Brauereiarbeiter eine Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mk. pro Woche und auf den Ueberstundensatz eine Teuerungszulage von 25 Pf. pro Stunde. Die erhöhten Sätze kommen erstmalig für die Woche vom 22. bis 28. Juli zur Auszahlung.

Stade. Nach Antrag der Zahlstelle Hamburg auf Erhöhung der Teuerungszulage bewilligte die Brauerei Hinck die Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mk. auf 8 Mk., die Brauerei Bergschlößchen um 3 und 5 Mk. auf 8 Mk. für Verheiratete und 6 Mk. für Ledige, die Brauerei Neese um 3,50 Mk. pro Woche.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Aus dem Jahresbericht der Sektion 9 der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Weitere Betriebsstillegungen, Abnahme der Beschäftigten, Zunahme der Frauenarbeit, vermehrte Unfallgefahr und dementsprechend steigende Rentenleistungen — das sind die hervorstechendsten Merkmale des Geschäftsberichts 1916 der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Sektion 9, die die Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, das Großherzogtum Hessen sowie die Fürstentümer Birkenfeld, Lippe und Waldeck umfaßt. Die Zahl der versicherten Betriebe ging von 1407 Ende 1913 auf 1291 Ende 1916 zurück, darunter die Brauereien mit Maschinenbetrieb von 823 auf 792, mit Handbetrieb von 96 auf 63. Infolge der Kriegsverhältnisse ruhen 243 Brauereien. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl (zu 320 Arbeitstagen gerechnet) verminderte sich von 22.393 im Jahre 1913 und 14.226 im Jahre 1916 weiter auf 12.807, wovon allein auf die Brauereien 11.469 Arbeiter entfallen; die Gesamtzahl ist also gegen das letzte Friedensjahr um 44 Proz. zurückgegangen. In den Mälzereien ist eine Zunahme der beschäftigten Personen zu verzeichnen, was auf deren Umstellung zu Gemüse- usw. Darranlagen zurückgeführt wird. Unter den Versicherten waren 1902 weibliche Personen. Die tatsächlich gezahlten Jahreslöhne betragen 20.982.393 Mk. gegen 22.806.750 Mk. in 1915 und 31.841.589 Mk. in 1913. Der Jahresdurchschnittslohn ist um ein geringes gestiegen: von 1603 Mk. in 1915 auf 1630 Mark.

Die Zahl der Verletzungen — so wird ausdrücklich in dem Bericht festgestellt — hat sich nicht entsprechend dem weiteren Rückgange der Versicherten verringert. „Infolge Neueinstellung ungeübter und körperlich schwächerer Hilfskräfte haben sich bei diesen häufiger und durchschnittlich schwerere Unfälle gezeigt. Es wurden gemeldet 1541 (gegen 2102 in 1915, 2511 in 1914 und 2881 in 1913)." Wie im Vorjahre so wird auch diesmal wieder festgestellt, daß zahlreiche Anzeigen nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder versäumt worden sind. Eine größere Reihe von Betrieben mußte deshalb verwarnt werden. Als Unfallursachen werden u. a. angegeben: Verletzungen beim Auf- und Abladen 328 (1915: 394, 1913: 551), beim Fuhrwerksbetrieb 153 (250, 368), durch Ausgleiten und bei sonstigen Gelegenheiten 298 (444, 447), durch Herabfallen und Umfallen von Gegenständen 143 (264, 222), Fall von Leitern, Treppen usw. 165 (182, 277), beim Flaschenspülen und Abfüllen 150 (193, 250), durch Dämpfe und Pech 38 (60, 89), durch Arbeitsmaschinen 73 (87, 106), durch Transmissionen 19 (15, 19), Aufzüge und Kranen 21 (16, 34), im Eisenbahnbetrieb 10 (14, 8). Nach der Art der Beschäftigung erlitten am häufigsten Unfälle: Hilfsarbeiter 420, Fuhrleute 118, Hilfsarbeiterinnen 159, Brauer 150, Maschinisten und Heizer 97, Küfer 47, Flaschenabfüller und Spüler 46, Schlosser 35, Schmiedemeister 33, Schreiner 18, Braumeister 14, Mälzer 11, Schmiede 11, Lehrlinge 11 usw. Auf die Wochentage verteilen sich die Verletzungen wie folgt: Sonntag 35 (1915: 41), Montag 274 (354), Dienstag 209 (348), Mittwoch 229 (312), Donnerstag 280 (307), Freitag 262 (348), Samstag 228 (302); nicht festzustellen 19.

Völlige Wiederherstellung innerhalb der ersten 13 Wochen wurde nur in 82 Fällen erzielt, was auf die schwere Natur der meisten Unfälle schließen läßt. Rentenpflichtig blieben bei Abschluß der Behandlung 48 Fälle. Besonders betont wird, daß innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall manche Verletzungen durch Einleitung fachärztlicher Behandlungen zur besseren Ausheilung gebracht und damit eine Reihe von Rentenfällen vermieden werden konnte. Die Zahl der tödlichen Unglücksfälle, die im vorigen Jahre eine erschreckende Höhe aufwies (35 gegen 17 in 1914), ist auf 6 zurückgegangen. Dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit war in 25 (26, 19) Fällen, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in 111 (92, 118) Fällen zu verzeichnen. Neu entschädigungspflichtig wurden 142 Unfälle (gegen 153 in 1915 und 165 in 1913).

Die Gesamtsumme der Entschädigungen in 1916 beläuft sich auf 419.007,14 Mk. gegen 416.320,22 Mk. in 1915 und 493.693,81 Mk. in 1914. In den Entschädigungsbeträgen für 1916 sind außer den in der Wartezeit belassenen höheren Krankengeldern sowie außer den freiwillig gewährten Krankengeldzuschüssen mit 1460,26 Mk. noch weitere 1640,85 Mk. freiwillige Unterstützungen an Angehörige der in Heilanstalten untergebrachten Verletzten enthalten.

Von Interesse sind schließlich noch folgende Angaben. Von den schwebenden 18 Rekursen Verletzter bezw. hinterbliebener Getöteter wurde keiner zu Gunsten der Verletzten, dagegen 10 zu Gunsten der Berufsgenossenschaft entschieden, von deren 14 Rekursen nur 2 zu Gunsten der Verletzten und 5 zu ihren Gunsten. Von den 45 Berufungen vor den Oberversicherungsämtern wurden 7 zu Gunsten der Kläger, aber 27 zu Gunsten der Berufsgenossenschaft entschieden und 7 durch Vergleich erledigt. Von 460 einspruchsfähigen Bescheiden betrafen die Ablehnung von Rentenansprüchen 79, Rentenherabsetzungen ebenfalls 79, Renteneinstellungen 34, Rentenerhöhungen nur 2. 58 berufungsfähige Endbescheide hatten zum Gegenstand: Rentenherabsetzungen in 17, Renteneinstellungen in 8, Ablehnung von Rentenansprüchen in 20 Fällen! Trotz der vermehrten Unfallgefahr wird es also den Arbeitern nicht leicht gemacht, zu ihrem Recht zu kommen.

Die Lage der Arbeiterschaft, wie sie durch diesen Bericht zum Ausdruck kommt, macht eine Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation zur dringenden Pflicht. Wie soll sonst ein besserer Arbeiterschutz, dessen unbedingte Notwendigkeit sich aus der großen Unfallgefahr ergibt, erreicht werden, wenn die Arbeiter nicht zusammenhalten?

Kapitalkonzentration. Die Bischöfliche Brauerei Hacklberg in Passau hat die Brauerei Wieninger in Vilshofen gekauft.

Abgabe von Gerste an Brauereien im neuen Erntejahr. In Beantwortung einer Frage des Abg. Kumm, der sich für die Unterlassung jeglicher Gerstenabgabe eingesetzt hatte, „solange nicht die ausgiebige Ernährung des ganzen deutschen Volkes im kommenden Jahre sichergestellt" sei, wurde von Ministerialdirektor Edler v. Braun, Kgl. Bayerischer Ministerialrat und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat, folgende Erklärung abgegeben: „Der mit möglichster Einschränkung zu bemessende Bierbedarf des Heeres muß befriedigt werden. Daneben soll Bier, und zwar im allgemeinen nur solches mit ganz geringem Gehalt an Stammwürze und Alkohol, nur insoweit hergestellt werden, wie es dem dringenden Bedarf eines sehr großen Teiles der Bevölkerung an Erfrischungsgetränken entspricht, insbesondere dem der Schwerarbeiter. Der Gersteverbrauch für diese Zwecke wird aufs äußerste zu beschränken sein."

Der Ankauf von kleineren Brauereien. Die stellvertretenden Generalkommandos in Bayern haben eine Anordnung erlassen, daß in Zukunft bei Erwerb einer Brauerei das mit der aufgekauften Brauerei verbundene Malzkontingent nur mehr mit Genehmigung der Verteilungsstelle für Malzkontingente ausgenutzt werden darf. Diese Genehmigung wird im Interesse der Erhaltung des Mittelstandes nur in ganz wenigen Ausnahmefällen erteilt. Die Großbrauereien werden, wenn sie nicht rechtzeitig die Verfügung über das Malzkontingent erhalten, kein besonderes Interesse an dem Erwerb und der Stillegung von Brauereien haben. Im Jahre 1916 sind von 3000 Brauereien in Bayern rund 500 eingegangen. Eine große Anzahl davon wurde aufgekauft und durch Aufnahme in Großbetriebe stillgelegt.

Erhöhung der Mehlration und Fortfall der verbilligten Fleischzulage. Mitte August 1917 wird die allgemeine Kopfration an Mehl für die Versorgungsberechtigten von 170 Gramm auf 220 Gramm täglich erhöht. Von demselben Zeitpunkt ab kommt die seit Mitte April 1917 gewährte verbilligte Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm wieder in Fortfall. Für die Bemessung der Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen und des Mehlersatzes für fehlende Kartoffeln bleiben die zurzeit bestehenden Bestimmungen unverändert.

Anfang Oktober 1917 ist auf Grund der bis dahin vorzunehmenden Ernteschätzung und Viehzählung die zu verteilende Kopfmenge an Mehl, Fleisch und Kartoffeln erneut festzusetzen.

Der neueste Nahrungsmittelschwindel. „Molkereinährweiß" wird zu 2 Mk. das Pfund in Dortmund, wahrscheinlich aber in Kürze auch anderswo angeboten und stellt sich als ein stark säuerlich schmeckender, schmutzigweiß aussehender, offenbar mit Molken angerührter — Quark (weißer Käse) dar. Für letzteren besteht bekanntlich ein Höchstpreis von 60 Pf. Der tüchtige Unternehmer läßt sich also seine Verwässerung des Quarks recht anständig bezahlen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Arbeitsvertrag und Tarifvertrag. Nach der Rechtsprechung vieler Gewerbegerichte steht der Arbeitsvertrag über dem Tarifvertrag. Das heißt, wenn ein Arbeiter mit einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag vereinbart, der von den Bestimmungen des Tarifvertrages abweicht, so wird nicht der Tarifvertrag, sondern der Arbeitsvertrag als maßgebend angesehen.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt das Gewerbegericht Berlin ein. Nach seiner Meinung ist der Tarifvertrag maßgebend, Arbeitsabmachungen, soweit sie mit dem Tarifvertrag in Widerspruch stehen, hält es für ungültig. Wenigstens behauptet die „Deutsche Arbeitgeberzeitung für das Baugewerbe", das Berliner Gewerbegericht habe bisher stets entschieden, daß eine hinter den Sätzen des Tarifs zurückbleibende Entlohnung ungültig sei. Wenn wegen Nachzahlung der Differenz geklagt wurde, so sei der Arbeitgeber stets verurteilt worden, die Differenz an den Arbeiter auszuzahlen. Am 27. November 1916 hat nun das Gewerbegericht entschieden, daß auch Vereinbarungen über höhere als im Tarif festgelegte Löhne ungültig und nicht einklagbar seien. Eine Schneiderin, die für einen Schneidermeister Militärmäntel angefertigt hatte, verlangte mit ihrer Klage einen bestimmten, nicht unerheblichen Betrag, mit dem der Meister hinter dem ihr zugesicherten Lohn zurückgeblieben sei. Der Vergleich des ihr gezahlten Lohnes mit den Lohnsätzen des Tarifes ergab, daß der Meister sie nach den Vorschriften des Tarifs entlohnt hatte. Die Klägerin bestritt auch gar nicht, nach dem Tarif bezahlt zu sein, behauptete aber, daß der Meister ihr einen höheren Lohn, als im Tarif vorgeschrieben, zugesichert habe. Der Meister bestritt dies. Das Gericht kam zur Abweisung der Klage mit der folgenden Begründung: „Von einer Beweisaufnahme darüber, ob die Zusicherung eines höheren Lohnes durch den Meister erfolgt ist oder nicht, konnte das Gericht absehen, weil es eine solche Zusicherung als ungültig ansehen müßte. Die Klägerin ist tarifmäßig entlohnt worden, und der Tarif ist zum Schutze des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers da. Hat der Tarif Rechtskraft und hebt somit alle Vereinbarungen über einen geringeren Lohn auf, so gilt dasselbe für etwaige Vereinbarungen über höhere Löhne. Jedenfalls können klagbare Lohnforderungen über die Sätze des Tarifs hinaus nicht erhoben werden."

Wie das Gericht ausdrücklich hervorhebt, ist dies der erste Fall, der zu einer Anwendung der Tarifbestimmungen zugunsten eines Arbeitgebers geführt hat.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Kriegsmus. Die Reichsstelle gibt nunmehr öffentlich zu, daß sie, dem Rate der Marmeladenfabriken folgend, mit ihrem System der Kriegsmusherstellung hereingefallen ist und damit nicht nur den Unmut der Bevölkerung gesteigert, sondern auch wesentliche Teile wertvoller Nahrungsmittel vergeudet hat. Sie hat der Bevölkerung die zur Herstellung des Kriegsmuses benötigten Mengen von Obst, Zucker und Kohlrüben entzogen, ohne auch nur einigermaßen Gleichwertiges dafür zu liefern. Es wäre nun recht interessant, sagt die „Volkswirtschaft im Kriege", endlich einmal zu hören, auf wessen sachverständige Ratschläge dieser Mißerfolg zurückzuführen ist. Wurden sie vom Frauenbeirat des Kriegsernährungsamtes gegeben? Das scheint uns kaum glaublich. Frage man Frau Hedwig Heyl oder Fräulein Elise Hannemann! Beide hätten sicherlich geantwortet, daß man, wie es auch in ihren Kochbüchern steht, von altersher die Marmelade mit dem billigen und schmackhaften Kürbis zu strecken pflegte. Hat nun die Reichsstelle für dieses Jahr Vorsorge getroffen, um den Kürbis zur Marmeladenstreckung heranzuziehen? Es wäre den Fabrikanten doch eine Kleinigkeit gewesen, genügende Mengen anbauen zu lassen, denn nichts ist so dankbar und anspruchslos wie die Kürbispflanze. Die Reichsstelle glaubte das offenbar nicht nötig zu haben und verspricht für das kommende Wirtschaftsjahr ein Kriegsmus, „das aus mehreren Obstsorten zusammengesetzt ist". Sie verspricht es, aber wo sie es angesichts der bevorstehenden Obstmißernte hernehmen will, das sagt sie nicht. Sie sagt auch nicht, daß dieses Kriegsmus „lediglich" aus Obstsorten bestehen soll. Und so fragen wir denn: Womit soll das neue Kriegsmus gestreckt werden? Wir haben ein dringendes Interesse daran, zu wissen, was mit dem Obst vorgehen soll, das bisher noch immer in den Händen der Hausfrauen die beste Verwendung fand.

Arbeiterversicherung.

Die Uebersendung des Krankengeldes durch die Krankenkasse. Das fällige Krankengeld wird mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich am Sitze der Kasse selbst. Ob und wann eine Verpflichtung der Kasse zu seiner Uebersendung durch die Post besteht, lehrt eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 28. November 1916.

Es handelt sich darum, ob der Krankenkasse hinsichtlich des Krankengeldes eine Uebersendungspflicht obliegt. Unzweifelhaft ist vorliegendenfalls der Leistungsort für das Krankengeld M., der Kassensitz; es ist aber darin beizutreten, daß durch diesen Umstand das Bestehen einer Uebersendungspflicht auf Gefahr und Kosten des Mitglieds nicht ausgeschlossen wird. Geldschulden sind allerdings, wie im Gegensatze zu der Auffassung des Oberversicherungsamtes hervorzuheben ist, regelmäßig nicht Hol-, sondern Bringschulden. Demgemäß bestimmt auch das Bürgerliche Gesetzbuch in § 270, Absatz 1: „Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln", während Absatz 3 nur hinsichtlich der Kosten und Gefahr eine Abweichung für den Fall festsetzt, daß der Wohnsitz des Gläubigers sich nach der Entstehung des Schuldverhältnisses ändert. Für öffentliche Kassen, zu denen auch die Krankenkassen gehören (s. die vergleichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts, Band 55, S. 309) ist indessen die Geltung des § 270, Absatz 1 a. a. O. in Preußen durch Artikel 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 ausdrücklich ausgeschlossen; die Krankenkassen sind daher von der sonst dem Schuldner obwaltenden Uebersendungspflicht an sich befreit, und der Bezugsberechtigte wird in der Regel zur Abholung des Krankengeldes für verpflichtet zu erachten sein (vergl. Hahn, „Handbuch der Krankenversicherung", Anmerkung 10c zu § 182 der Reichsversicherungsordnung). Diese Vorausstellung der Kassen darf aber nicht dazu

führen, daß dadurch im Einzelfalle einem Versicherten die Befriedigung eines Krankengeldanspruches erschwert oder gar völlig vereitelt würde. Ein derartiges Ergebnis würde mit der Natur der Kasse als einer sozialen Fürsorgeeinrichtung in unvereinbarem Widerspruch stehen; es konnte daher vorliegend auch durch die Bestimmung des § 10, letzter Absatz der Krankenordnung nicht herbeigeführt werden, wonach ein Versicherter, der nach der Erkrankung aus dem Kassenbezirke verzieht, die Auszahlung des Krankengeldes auf seine eigenen Kosten nicht verlangen kann. Denn nach § 323 der Reichsversicherungsordnung darf die Satzung nicht bestimmen, was nicht im Zwecke der Kasse liegt, und das gleiche muß für die auf Grund des § 78 der Satzung erlassene, eine Ergänzung des § 41 derselben bildende Krankenordnung gelten. Eine Krankenkasse wird daher die Uebersendung des Krankengeldes auf Gefahr und Kosten des Versicherten nicht verweigern können, wenn die ihr dadurch zufallende geringe Mühewaltung in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Kosten oder zu den anderen Nachteilen steht, die dem Versicherten durch die Abholung des Geldes erwachsen würden.

Gesetzgebung. Rechtsprechung.

Haftpflicht der Straßenbahn. Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1917. Bei irgendwelchen Unfällen mit der Straßenbahn hat letztere prinzipiell unter dem Gesichtspunkt der Betriebsgefahr nach dem Reichshaftpflichtgesetz für den Schaden aufzukommen. Nur wenn die Bahngesellschaft den strikten Nachweis zu führen in der Lage ist, daß höhere Gewalt oder eigene Schuld des Verletzten den Unfall verursachten, ist sie von der Ersatzpflicht entbunden. Wie schwer gegebenenfalls ein solcher Entlastungsbeweis zu führen ist, lehrt der folgende Rechtsstreit.

Am 17. November 1912 fuhr der Installateur T. auf seinem Wagen die Landstraße Wittenheim–Mülhausen entlang. Es war gegen 8 Uhr abends und schon dunkel, dazu neblig. T. glaubte von hinten und von vorne Automobile kommen zu sehen; er wich deshalb ganz nach rechts auf das Gleis der Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim aus. Hier wurde das Gefährt von einem Zuge von hinten angefahren, wobei T. schwere Verletzungen davontrug. Er verklagte deshalb die Straßenbahngesellschaft auf Erstattung der Heilungskosten und Zahlung einer Rente. Die Beklagte wandte ein, T. habe den Unfall selber verschuldet, da sein Fuhrwerk nach hinten nicht beleuchtet war, so daß der Lokomotivführer es unmöglich bemerken konnte. Die Beklagte war jedoch nicht in der Lage, diese Behauptung zu beweisen, so daß sowohl das Landgericht Mülhausen wie auch das Oberlandesgericht Colmar der Klage stattgaben, letzteres mit der nachstehenden Begründung:

In § 3, 3 der Anordnungen zur Sicherstellung des Verkehrs der Bahn Mülhausen—Wittenheim ist vorgeschrieben, daß auf der Landstraße verkehrende Fuhrwerke mit Laternen ausgestattet sein müssen. Es wird aber weder die Anbringung mehr als einer Laterne, noch die Benutzung besonders heller Laternen (sogenannter Scheinwerfer) verlangt. Wie der neben dem Kläger auf dem Bock sitzende Zeuge M. ausgesagt hat, befand sich neben dem Sitz des T. eine Petroleumlaterne, die nach vorne, einer Seite und nach hinten Glasscheiben hatte, so daß ihr Licht nach hinten dringen konnte. Daß der Lokomotivführer kein Licht gesehen hat, beweist noch nicht, daß die Laterne am Wagen des T. nach hinten nicht zu bemerken war. Bei der Dunkelheit und dem herrschenden Nebel ist es wohl möglich, daß der Führer des Zuges das Licht übersehen hat. Auch eine unzulängliche Stellung der Laterne durch den Kläger ist nicht bewiesen. Die Beklagte macht weiterhin geltend, daß T., der Polizeivorschrift zuwider, auf die Bahngleise gefahren sei, obwohl die Straße frei war. Es kann dem Kläger aber nicht zur Schuld gereichen, wenn er in der Annahme, von vorn und von hinten kommen Automobile, so weit wie möglich ausweichen wollte, da bekanntlich von den Autoführern auf den Landstraßen oft eine große Rücksichtslosigkeit an den Tag gelegt wird. Endlich bedeutet es kein Verschulden des T., daß er die Laterne der Straßenbahn für die Lichter eines Autos hielt. Ohne besondere Sachkunde war nicht zu erkennen, daß die nahenden Lichter zu der Lokomotive gehörten; eine solche besondere Sachkunde kann nicht von allen auf der Landstraße verkehrenden Fuhrleuten verlangt werden. Endlich ist auch nicht bewiesen, daß T. es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen ließ, indem er etwa mit seinem Begleiter gesprochen habe oder betrunken gewesen wäre. Es war deshalb der Klage stattzugeben.

Die gegen diese Entscheidung von der Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. (Aktenzeichen VI. 170/17.)

Verschiedenes.

Drei Jahre Krieg! Und noch kein Ende
Des blutigen Ringens abzusehn!
[illegible]

[illegible]

Drei Jahre Krieg! . . . [illegible]
[illegible]
—en.

Literarisches.

Mit einem Roman [illegible] die illustrierte Wochenschrift „In Freien Stunden" vom 1. Juli d. J. ab begonnen. Der Verfasser ist der Kasseler Lehrer Valentin Traudt. Daneben gelangt zum Abdruck: Die Prärie am Jacinto, eine Erzählung von Charles Sealsfield. Neben diesen Erzählungen bieten die Hefte in reicher Abwechslung lesenswerte illustrierte Aufsätze aus allen Wissensgebieten, daneben Scherz, Satire und für die Frauen, was in Haus und Küche nützlich ist. Jedes Heft kostet 15 Pf. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW.

Zeitungsempfänger!

Wiederholt ersuchen wir, alle unbenötigten Exemplare der „Verbands-Zeitung" abzubestellen. Die Mitglieder in Heeresdiensten sollen nach wie vor die „Verbands-Zeitung" erhalten, aber wo in den Zahlstellen unbenutzte Exemplare übrigbleiben, bestelle man sie ab, in Rücksicht auf die unnötigen Ausgaben und die Papierknappheit.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung": Berlin O 27, Schillingstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 31. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Gestorbene Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Breslau: Theodor Banke, 48 Jahre (96 Mk.); Karl Fitzner, 50 Jahre (96 Mk.); Paul Hoffmann, 42 Jahre (84 Mk.); Karl Kranz, 46 Jahre (96 Mk.); Christian Keller, 51 Jahre (108 Mk.); Paul Stengel, 46 Jahre (200 Mark); August Weiß, 52 Jahre (200 Mk.); Wilhelm Radisch, 49 Jahre (50 Mk.); Traugott Schneider, 50 Jahre (108 Mk.); Johann Laqua, 51 Jahre (90 Mk.); Ernst Wallnershäuser, 33 Jahre (54 Mk.); Georg Puschmann, 49 Jahre (78 Mk.); Robert Hahn, 47 Jahre (90 Mk.); Cöln: Nikolaus Smith, 51 Jahre (102 Mk.); Friedrich Betz, 42 Jahre (66 Mk.); Langensalza: Karl Ostermann, 39 Jahre (75 Mk.); Mainz: Adolf Lachemaier, 34 Jahre (84 Mk.); Gottlieb Mayer, 67 Jahre (82 Mk.); Karl Zoerg, 45 Jahre (84 Mk.); August Merz, 51 Jahre (72 Mark); Landshut: Georg Dendl, 60 Jahre (108 Mk.); Mathias Braun, 53 Jahre (75 Mk.); Bamberg: Johann Wagner, 52 Jahre (102 Mk.); Frankfurt a. M.: Ludwig Kindertater, 67 Jahre (72 Mk.); Karl Ruppel, 65 Jahre (108 Mk.); Wilhelm Zinndorf, 53 Jahre (102 Mk.); Leipzig: Theodor Richter, 43 Jahre (85 Mk.); Kulmbach: Christian Kerl, 56 Jahre (45 Mk.); Adam Kreuzer, 61 Jahre (85 Mk.); Stettin: Karl Jordan, 65 Jahre (60 Mk.); Wilhelm Hader, 81 Jahre (200 Mk.); Johann Kragsdorf, 68 Jahre (96 Mk.); Heidmühle: Gerhard Gomers, 68 Jahre (108 Mk.); Johann Kabus, 60 Jahre (108 Mk.); Radeberg: Adolf Müller, 61 Jahre (108 Mk.); Cassel: Albert Stamm, 50 Jahre (63 Mk.); Solingen: Wilhelm Rippel, 51 Jahre (90 Mk.); Freiburg i. Schl.: Alfred Neugebauer, 39 Jahre (200 Mk.); Straßburg i. Els.: Adolf Mathheim, 42 Jahre (66 Mk.); Michel Hauf, 58 Jahre (66 Mk.); Andreas Stillner, 54 Jahre (200 Mk.); Hanau: Johann Gaglein, 58 Jahre (90 Mk.); Joseph Müller, 40 Jahre (30 Mk.); Zundorn: Franz Pausegner, 67 Jahre (65 Mk.); Emil Groß, 33 Jahre (70 Mk.); Gera: Louis Kronsholz, 49 Jahre (108 Mk.); Franz Hagenauer, 57 Jahre (70 Mk.); Karl Köhler, 69 Jahre (96 Mk.); Uelzen: Louis Gesselberg, 58 Jahre (80 Mk.); Urach: Gottlieb Sprenger, 48 Jahre (66 Mk.); Karlsruhe: Wilhelm Schöteller, 27 Jahre (60 Mk.); Lahr: Dominikus Schmidt, 48 Jahre (66 Mk.); Hirschberg: August Jeriche, 61 Jahre (45 Mk.); Reutlingen: Wilhelm Schreiner, 39 Jahre (84 Mk.); Hanau: Emil Eisemann, 43 Jahre (108 Mk.); Stadthagen: Heinrich Fiehmann, 60 Jahre (102 Mk.); Kaiserslautern: Friedrich Diehl, 50 Jahre (66 Mk.); Würzburg: Mathias Dollinger, 47 Jahre (90 Mark); Mathias Weingärtner, 40 Jahre (60 Mk.); Aschaffenburg: Michael Krämer, 60 Jahre (108 Mk.); Schwenningen: Johann Ertle, 45 Jahre (100 Mk.); Aachen: Emil Neumann, 48 Jahre (54 Mk.); Eggersheim: Georg Stiegel, 65 Jahre (103 Mk.); Heidelberg: Friedrich Wickelhelber, 52 Jahre (96 Mk.); Augsburg: Michael Nagle, 53 Jahre (60 Mk.); Saarbrücken: Ludwig Desfonges, 67 Jahre (84 Mk.); Plauen i. V.: Adolf Uhlmann, 52 Jahre (90 Mk.); Schwerin: Friedrich Frenk, 46 Jahre (54 Mk.); Worms: Andreas Herrmann, 49 Jahre (96 Mk.); Rudolstadt: Christoph Lorenz, 54 Jahre (102 Mark); Reinhold Müller, 49 Jahre (54 Mk.); Reichenhall: Anton Graßl, 58 Jahre (54 Mk.); Oldenburg: Wilhelm Schubert, 53 Jahre (96 Mk.); Elberfeld: Wilhelm Faller, 57 Jahre (66 Mk.); Altenburg: Ernst Werner, 58 Jahre (90 Mk.).

(Berichtigung.) Die ersten vier Kollegen: Banke, Fitzner, Hoffmann und Kranz, waren in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung" anstatt unter Breslau irrtümlicherweise unter Leipzig aufgeführt.

Eingänge der Hauptkasse
vom 23. bis 29. Juli.

Wurzen 81,30; Rothenburg 2,40; Metz 117,16; Darmstadt 332,78; Salzungen —,35; Heilbronn —,60; Ehrenberg 7,20; Cöln 698,13; Lahr 16,21; Gamich 120,93; Mainz 124,62; Görlitz 156,44; Augsburg 286,21; Bernburg 152,87; Speyer 46,13; Hanau 141,15; Hirschberg 185,81; Riesa 308,36; Neubrandenburg 32,15; Heidmühle 5,40; Landsberg 30,40; Sangerhausen 104,30; Dortmund 152,83; Düsseldorf 610,21; Mülheim 19,70; Crefeld 8,95; Coblenz 193,41; Andernach 50,98; Solingen 200,95; Sonneberg 241,62; Hagen 183,90; Themar 6,10; Berlin 1500,—; Segeberg 7,70; Stade 50,75; Duderstadt 15,—; Berlin 15,—; Freiburg i. Schl. 8,20; Buxtehude 41,90; Amsterdam 47,—; Salzungen 4,20; Saarbrücken 81,31 Mk.

Die Abrechnung vom 2. Quartal haben eingesandt:
Heilbronn, Hanau i. W., Wurzen, Kempten, Hirschberg, Meiningen, Sonneberg, Hagen, Bernburg, Düsseldorf, Crefeld, Elberfeld-Barmen, Cöln, Gießen, Geislingen, Segeberg, Stade, Metz, Heidmühle, Amsterdam, Sangerhausen, Riesa, Freiburg i. Schl., Dortmund, Buxtehude, Saarbrücken, Bamberg, Witten, Kaufbeuren, Halberstadt.

Materialversand.

Zahlstelle	Mitgliedsbücher	Beitragsmarken 70-Pf.-Klasse	60-Pf.-Klasse	50-Pf.-Klasse	40-Pf.-Klasse
Worms	—	—	1600	—	—
Crefeld	—	200	—	—	—
Arnstadt	—	—	200	—	—
Bernburg	—	—	200	100	100
Celle	—	—	—	400	—
Sonneberg i. Th.	—	—	200	200	200
Kolberg	—	—	—	100	—
Sangerhausen	—	—	400	—	—
Aachen	—	—	200	—	—
Augsburg	—	—	1000	400	400

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 4. August.

Erfurt. „Zur Blumenstadt", Leipziger Straße.
Ingolstadt. 7½ Uhr: „Gasthof zur Traube".
Liegnitz. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus".
Sangerhausen. 8 Uhr: „Herrnkrug".
Schweinfurt. 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 23.
Wernigerode. 8½ Uhr: „Volksgarten".

Sonntag, den 5. August.

Aalen. 2 Uhr: „Zum Hirsch".
Aschaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus".
Augsburg. Vorm. 10 Uhr: „Wittelsbacher Hof".
Bochum. 4 Uhr: bei Kröter, Herner Str. 11.
Crimmitschau. 2½ Uhr: „Herberge zur Heimat".
Darmstadt. 3½ Uhr: Gewerkschaftshaus.
Detmold. Vorm. 9½ Uhr: „Zentralhalle".
Eggersleben. Vorm. 10 Uhr: Lokal Beine.
Frankenhausen. 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant.
Geislingen. 2 Uhr: bei Ortmann.
Schw.-Gmünd. 2 Uhr: „Roten Ochsen".
Heidenheim. 2 Uhr: Lokal Felsen.
Kaufbeuren. Vorm. 10 Uhr: „Gasthaus zum Engel".
Koblenz. Vorm. 10 Uhr: „Zum Anker", Horchheim.
Kolberg. 3 Uhr: Vereinslokal.
Königsee. 3 Uhr: Ratskeller.
Köslin. 3 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Krotoschin. 1½ Uhr: bei Olejniczak, Am Markt.
Minden. 3 Uhr: „Kolosseum".
Osnabrück. Vorm. 11 Uhr: bei Hengst.
Potsdam. 7½ Uhr: Vereinslokal.
Regensburg. Vorm. 10 Uhr: Gewerkschaftshaus, Glockengasse.
Rudolstadt. 2 Uhr: „Bürgerbräu".
Schleiz. 8 Uhr: bei Martin.
Speyer. 2 Uhr: bei Schweidert, „Zur neuen Pfalz".
Stendal. 4 Uhr: bei Grothe, Elisabethstr. 3.
Stolp. 3 Uhr: bei Selke, Poststr. 1.

Montag, den 6. August.

Oranienburg. 8 Uhr: bei Rohrlack, Kanalstr. 65.

Dienstag, den 7. August.

Rüstringen-Wilhelmshaven. 8½ Uhr: Sadewassers Tivoli, Gökerstr. 60.

Mittwoch, den 8. August.

Rostock. 8½ Uhr: „Philharmonie".

Freitag, den 10. August.

Hameln. 6½ Uhr: Gewerkschaftshaus, Bäckerstr. 3.

Nachruf.

Als Opfer des Weltkrieges fiel am 6. Juli unser langjähriges Mitglied

Georg Merzbauer.

Er war immer an der Spitze, wenn es galt, für den Verband zu arbeiten. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm

die Zahlstelle Worms.

Nachruf.

Ein Opfer des schweren Völkerringens im Westen wurde unser Kollege, der Brauer

Robert Lenz.

Als Vize-Feldwebel ist er am 23. Juni seinen schweren Verletzungen im Lazarett erlegen. Sein heiteres, liebenswürdiges Wesen, seine treue Kollegialität und seine stete Hilfsbereitschaft sichern ihm ein dauerndes Gedenken. Als treuer Kämpfer nach dem Kriege wieder in unseren Reihen mitzustreiten, war ihm nicht vergönnt. Möge er daher in Frieden in fremder Erde ruhen, unvergessen und betrauert von seinen

organisierten Kollegen des Böhmischen Brauhauses zu Berlin.

2-Schnallen-Brauer-Holzschuh

mit Wasserlohle, glattes Leder, Absätzen mit Fleck u. Stoßkappe, ferner Holzsohlen, 2-Schnallen-Holzschuh, Einlegesohlen und -schuh, Ferienschoner usw. Neue Kriegspreisliste gratis.

Joh. Dohm,
Kiel, Michelsenstraße 12.

NB. Behördlich gestempelte Bezugsscheine sind bei Bestellungen von Holzschuhen mit einzusenden.

Wir suchen für unseren Betrieb

2 Brauer,
mehrere Arbeiter
und 1 Böttcher.
Vereinsbrauerei A.-G.
Eilenburg bei Leipzig.

Insertionspreis
für Mitglieder und Zahlstellen:
Nachrufe
mindestens 2,70 Mk., über 9 Zeilen jede Zeile 30 Pf. mehr.
Gratulationen
kosten mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede Zeile 50 Pf. mehr.

Brauer auf sofort gesucht. Bewerbungen an die **Union-Brauerei G. m. b. H., Bremen.**

Einige tüchtige Brauer
sofort gesucht von einer Brauerei bei Leipzig. Ueber Lohnzahlung gibt Auskunft das Bureau der Zahlstelle Leipzig, Zeitzer Str. 32, III.

Tüchtigen Separatorenführer
sucht sofort
Dresdner Preßhefen- und Kornspiritus-Fabrik
(sonst J. L. Bramsch)
Dresden-A., Friedrichstraße 56.